

Geschäftsordnung

für den Kreistag (XI. Wahlzeit) des Landkreises Trier-Saarburg

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung der Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit des Kreistages
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen und Ältestenrat

II. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

III. Abschnitt: Anträge und Anfragen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Anfragen
- § 20 Einwohnerfragestunde

IV. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

- § 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Wahl des Landrates
- § 27 Wahl der Kreisbeigeordneten
- § 28 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 29 Niederschrift

V. Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte

- § 30 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 31 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 32 Arbeitsweise
- § 33 Anhörung
- § 34 Beiräte

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 37 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2, für die XI. Wahlzeit vom 01.06.2019 bis 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Kreistages gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied des Kreistages zur Sitzung ein.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und die leitenden Beamten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (1a) Der Landrat entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Sofern Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete, die leitenden Beamten über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie dem Landrat schriftlich oder elektronisch ihre E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Abs. 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen

angegeben, an die Einladungen im Sinne des Abs. 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Landrat außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden grundsätzlich im Gremieninformationssystem des Landkreises zur Verfügung gestellt. Außerdem können die Unterlagen zur Sicherstellung des Erhalts kurzfristig elektronisch übermittelt werden. Der Haushaltsplan kann den Fraktionen auf Wunsch alternativ in Papierform zur Verfügung gestellt werden.¹

- (2) Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und leitende Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mit.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungssaal, der auf den neuen Sitzungssaal hinweist, als rechtzeitig im Sinne von Satz 1 Nr. 2.

¹ Eine Abgeltung sämtlicher entstandener Kosten für die Vervielfältigung und damit verbundene Verbrauchsmaterialien sowie eine Aufwendung für die Anschaffung von Endgeräten bzw. die Bereitstellung der privaten Endgeräte für die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch die Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder an den Anfang der Tagesordnung zu setzen. Soweit weitere Beratungsgegenstände für eine nichtöffentliche Sitzung in Frage kommen, sind diese im Anschluss an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen und entsprechend zu bezeichnen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat mit Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung sichergestellt ist. Der Kreistag hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen).

Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

- (2) Die Vertreter der Medien sollen über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzungen unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung für folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 16 Abs. 5 LKO),
 5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
 6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und die leitenden Beamten können an den Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf Mitarbeiter der Kreisverwaltung und sonstige Personen aus dienstlichen Gründen zu den Sitzungen hinzuziehen. Dies gilt auch für Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern. Eine Anhörung in der darauf folgenden Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beantragt, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.
- (2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu Fünfhundert EURO auferlegen (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
- (2) Angehörige *) im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:
 1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

*)

Es sind mit dem Kreistagsmitglied

- a) bis zum dritten Grad verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder sowie Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,
- b) bis zum zweiten Grad verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners; Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Kreistagsmitgliedes im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

- (5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. Der Kreistag entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (6) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat er den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Hat ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung oder Entscheidung teilgenommen oder wurde ein mitwirkungsberechtigtes Kreistagsmitglied ohne einen Ausschließungsgrund nach Abs. 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen, ist die Entscheidung unwirksam. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

- (8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und die leitenden Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10

Fraktionen und Ältestenrat

- (1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Der aus den Fraktionsvorsitzenden, den Kreisbeigeordneten und dem Landrat bestehende Ältestenrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Kreistag zu fördern, insbesondere Grundsatzfragen zu erörtern. Der Ältestenrat wird nach Bedarf vom Landrat einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fraktionsvorsitzender es beantragt. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Landrat. Der Ältestenrat hat ausschließlich beratende Funktion; Sachentscheidungen werden nicht getroffen.

II. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11

Vorsitz im Kreistag

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (3) Der Vorsitzende, der nichtgewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrates und der Kreisbeigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrates,
 4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge des Landrates und der Kreisbeigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen.
- In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistages hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die gem. § 6 an den Sitzungen des Kreistages teilnehmen.

§ 13

Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungssaal verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ausschließen.

III. Abschnitt

Anträge und Anfragen

§ 14

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (Abs. 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 15

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung, z.B. Absetzung von Tagesordnungspunkten, Vertagung von Beratungspunkten, Unterbrechung der Sitzung und Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, können auch nach Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Kreistag beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzung von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, sonstige Änderungen zur Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an den Kreisausschuss oder einen anderen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach der Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu

beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag soll erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion des Kreistages und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 19

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist, oder bei dessen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet. Der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistages verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftliche beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 20

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner des Landkreises und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 3 u. 4 LKO) sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sowie Anregungen und Vorschläge sollen schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Landrat zugeleitet werden.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst werden; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; zwei Zusatzfragen sind zugelassen.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung zu Beginn der öffentlichen Sitzung durch den Landrat beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie Äußerungen von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Im Falle der Nummer 2 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen in der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (6) Für die Anregungen und Vorschläge gilt Abs. 3 entsprechend. Der Kreistag entscheidet über die weitere Behandlung der Anregungen und Vorschläge, soweit durch ein Kreistagsmitglied, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

IV. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

§ 21

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entschieden. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung vom Kreistag festgestellt werden.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 22

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" stellen, erhalten sofort das Wort.
Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die Redezeiten der Fraktionen werden nach Bedarf vereinbart. Zwischen den Fraktionen vereinbarte Redezeiten sind einzuhalten. Dabei ist von einer gleichen Grundredezeit von **5 Minuten für jede Fraktion** auszugehen. Weitergehende Redezeiten der Fraktionen werden entsprechend des Stärkeverhältnisses der im Kreistag vertretenden Parteien und Gruppierungen vereinbart. Dabei wird pro Kreistagsmandat eine zusätzliche Redezeit von 20 Sekunden vorgesehen. Angefangene Minuten werden aufgerundet. Werden Redezeiten für die Fraktionen festgelegt, gilt für **fraktionslose Kreistagsmitglieder** die Grundredezeit von **3 Minuten**.

Für die Haushaltsrede gilt für Fraktionen und fraktionslose Kreistagsmitglieder die doppelte Redezeit nach Abs. 3 Satz 5 und 6.

- (4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen.
- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und ggf. abgestimmt.

§ 23

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt
 1. eine Vorlage des Landrats bzw. Kreisvorstands oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts voraus.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Findet ein Antrag keinen Widerspruch, kann der Vorsitzende die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
 1. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 16 Abs. 4 LKO
 2. Ausschluss aus dem Kreistag nach § 24 LKO
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss
 4. Schluss der Beratung
 5. Sonstige Anträge
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Kreistag.

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistages, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen. Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt

werden; ergeben sich hierbei ebenso viele Ja- wie Nein-Stimmen, ist erneut eine Wahl durchzuführen, zu der auch andere Personen vorgeschlagen werden können. Ist nur ein Bewerber benannt worden und erhält dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, ist auch in diesem Fall die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

- (4) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei vom Kreistag bestimmte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (6) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

§ 26

Wahl des Landrates

Die Wahl des Landrates im Falle des § 46 Abs. 2 LKO durch den Kreistag erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 25.

§ 27

Wahl der Kreisbeigeordneten

Der Kreistag wählt nach den Bestimmungen des § 25 die Kreisbeigeordneten und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrates. Die Kreisbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt; die Wahl erfolgt für jeden Kreisbeigeordneten gesondert.

§ 28

Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Kreiseinwohner vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmt ist. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Würde sich nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss ganz überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind, oder würde ein Ausschuss nach dem Ergebnis der Wahl nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung in der Hauptsatzung entsprechen, ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.
- (3) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretende politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, findet die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Über die Wahlvorschläge wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Das Kreistagsmitglied bezeichnet durch Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (5) Die Sitze in den Ausschüssen werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) verteilt. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.
- (6) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (7) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (8) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion / der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (9) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Divisor-Verfahren mit Standardrundung eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

- (10) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 9 auch für andere Gremien, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, der leitenden staatlichen und leitenden kommunalen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder, wesentliche Aussagen und Anregungen der Fraktionen und Redner,
 7. Namen der Mitglieder des Kreistages, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, mindestens zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die zur Mitunterzeichnung bestimmten Kreistagsmitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestimmt. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt auch für die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistages vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser

Sitzung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

- (6) Die Sitzungen des Kreistages werden außerdem doppelt digital aufgenommen. Die Aufnahmen sind ausschließlich für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt; sie dienen vornehmlich der Beweissicherung und der Protokollführung. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Kreistag zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nicht öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

V. Abschnitt

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

§ 30

Vorsitz in den Ausschüssen

Der Landrat führt den Vorsitz im Kreisausschuss und in den weiteren gesetzlichen und freiwilligen Ausschüssen des Kreistages. In Vertretung des Landrates führen die Kreisbeigeordneten den Vorsitz in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 31

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter den Vorsitz, erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung sowie die Vorlage von Sitzungsunterlagen im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 32

Arbeitsweise

- (1) Kreisbeigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, sowie leitende Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, sowie stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden.
- (3) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Davon ausgenommen sind die Regelungen des § 2 Abs. 1 a der Geschäftsordnung bzgl. der weiteren Ausschüsse.

§ 33

Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 34

Beiräte

- (1) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der Beiräte und sonstiger Gremien, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.
- (2) **Auf Antrag eines Beirates hat der Landrat Angelegenheiten, die den jeweiligen Beirat betreffen, dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates und dessen Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die die Arbeit des Beirates betreffen, an**

Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Beiräte sollen zu Fragen, die ihnen vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 35

Aushändigung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird allen Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 36

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Landkreisordnung verstoßen wird.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Trier, den 24. Juni 2019

Günther Schartz
(Landrat)